

Mein Kind ist als Kontaktperson in Quarantäne- was tun?

Liebe Eltern,

Ihr Kind ist im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung oder eines Ausbruchgeschehens in der Einrichtung (Kindergarten, Schule) in Quarantäne gesetzt worden. Diese Maßnahme ist wichtig, um bei den zahlreichen Kontakten der Kinder untereinander Infektionsketten zu unterbrechen.

Wenn der Kontakt nicht innerhalb des eigenen Haushalts, sondern z.B. Kindergarten, Verein, Geburtstag o.ä. stattgefunden hat, ist nur das jeweilige Kind quarantänepflichtig- nicht die anderen Haushaltsmitglieder.

1) Berechnung der Quarantäne:

Die Quarantäne wird ab dem letzten Tag des Kontakts berechnet und für insgesamt 10 Tage ausgesprochen.

Beispiel:

Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 3	Tag 4	ab Tag 5	Tag 6	Tag 7	Tag 8	Tag 9	Tag 10
01.01.21	02.01.21	02.01.21	03.01.21	04.01.21	05.01.	06.01.21	07.01.21	08.01.21	09.01.21	10.01.21
letzter Kontakt					Freitestungsmöglichkeit*					Letzter Tag der Quarantäne

***WICHTIG:** Eine Freitestung ist nur bei **48h Symptomfreiheit** möglich.

Z.B. lassen Husten, Schnupfen, Fieber, Durchfall, nur oder bis an Tag 4 **keine Freitestung** zu.

2) Freitestung

Kinder unter sechs Jahren sowie schulpflichtige Kinder dürfen sich als Kontaktpersonen ab Tag 5 des letzten Kontakts „freitesten“. Dies ist nur mit einem offiziellen Schnelltest (SARS CoV- Antigen Rapid Test) oder anhand einer PCR Testung möglich.

Zwei PCR Testungen stehen jeder Person innerhalb der Quarantäne zu. – Bitte beachten Sie hier die Inkubationszeiten. Sprich: der Zeitpunkt des letzten Kontaktes bis zur möglichen Erkrankungen des Kindes.

3) Freitestung

Kinder unter sechs Jahren sowie schulpflichtige Kinder dürfen sich als Kontaktpersonen ab Tag 5 des letzten Kontakts „freitesten“. Dies ist nur mit einem offiziellen Schnelltest (SARS CoV- Antigen Rapid Test) oder anhand einer PCR Testung möglich.

Zwei PCR Testungen stehen jeder Person innerhalb der Quarantäne zu. – *Bitte beachten Sie hier die Inkubationszeiten. Sprich: der Zeitpunkt des letzten Kontaktes bis zur möglichen Erkrankungen des Kindes.*

2.1.) Welcher Test?

Ein PCR Test stellt nur eine Feststellung zu dem jeweiligen Testzeitpunkt dar. Allerdings ist er der „Goldstandard“ und die genaueste Möglichkeit um eine Infizierung zu dem Zeitpunkt auszuschließen. Der Schnelltest ist, wie der Name schon sagt, eine schnelle Variante und birgt eine höhere Fehlerquote. Um diese zu verringern ist eine regelmäßige Testung der Haushaltsangehörigen zu empfehlen. Die Stärke dieser Testungen liegt in der Häufigkeit und Erkennung der „Cluster“. Fragen Sie in Ihrer Einrichtung nach, ob eine Freitestung mit Schnelltest oder nur mit PCR Testung akzeptiert wird.

Seitens des Gesundheitsamts Waldeck-Frankenberg ist eine Testung nicht verpflichtend. Alle Testungen sind freiwillig, aber dringend zu empfehlen.

Sprechen Sie darüber mit der Einrichtung Ihres Kindes. Vor einem Neustart z.B. in Kindergärten empfehlen wir Ihnen, Ihr Kind testen zu lassen.

3. Wie erkenne ich eine Infektion?

Fieber, Husten, allgemeine Abgeschlagenheit/ Müdigkeit, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns sind typische Symptome. Oft durchlaufen Kinder Infektionen auch ganz symptomfrei. Deshalb empfehlen wir Ihnen, Ihr Kind regelmäßig zu Hause mittels Schnelltest zu testen, um eine mögliche Infektion auszuschließen. Reagiert ein Schnelltest positiv oder hat Ihr Kind Symptome müssen Sie unbedingt einen PCR Test (z.B. im Testzentrum Korbach, Haus- oder Kinderarzt/ -ärztin) durchführen lassen.

4. Warum ist es wichtig eine Infektion zu erkennen?

Nur wenn eine Infektion erkannt wird, können auch weitere Ansteckungen und Weiterverbreitungen der Erkrankung verhindert werden. Auch für die eventuell kommende Fragestellung, ob Ihr Kind eine Impfung erhalten sollte, ist es sehr wichtig, eine vorhandene Infektion zu erkennen.

5. Mein Kind soll Kontakte reduzieren – wie erkläre ich ihm das?

Wenn ein Kind Kontakte reduzieren soll, muss natürlich ein Elternteil oder eine andere geeignete Person das Kind zuhause betreuen und umsorgen. Wir empfehlen mit Ihrem Kind darüber zu reden und die Situation in altersgerechten Worten zu erklären. Dabei sollte dem Kind auch erläutert werden, warum gewisse Maßnahmen aktuell durchgeführt werden müssen und warum z. B. Besuche von Freunden, den Großeltern oder anderen Bezugspersonen nicht möglich sind.

Achten Sie darauf, dass Ihr Kind viel trinkt und sich vitaminreich ernährt. Es ist auch sehr wichtig, dass sich Ihr Kind bewegt und spielt. Sie können z. B. malen, Rätsel lösen, spielen, toben, singen, tanzen, (auch Klein-) kindgerechte Sportprogramme sind kostenfrei im Internet verfügbar. Wenn ein Garten vorhanden ist, sollte dieser ausreichend genutzt werden.

6. Bin ich auch in Quarantäne, wenn ich mein Kind betreue?

Nein, nur das jeweilige Kind ist in häuslicher Quarantäne– ausgenommen bei den Haushalten in denen im PCR positiv getesteten Kinder sind.

In Kindertagesstätten:

Sollten allerdings Geschwisterkinder in anderen Gruppen, vor allem Krippengruppen sein, suchen Sie das Gespräch mit der jeweiligen Einrichtung, ob es nicht sinnvoller ist für die Quarantänezeit des „Kontaktkindes“ das Geschwisterkind vorsichtshalber zu Hause zu behalten.

Es darf kein anderer Haushalt wie Großeltern hinzugezogen werden, allerdings dürfen sich die restlichen Haushaltsmitglieder frei bewegen. Arbeitgeber/ -in sowie Einrichtungen der Geschwisterkinder müssen über den Sachverhalt und das mögliche Risiko informiert werden. Allerdings empfehlen wir dringend für den Zeitraum nicht nur Kontaktreduzierung, sondern auch –vermeidung einzuhalten und mögliche Homeoffice-Optionen abzuwägen.

Das Robert Koch Institut empfiehlt eine Beobachtungsdauer („Monitoring“) von 14 Tagen nach Zeitpunkt des letzten Kontaktes (*im Beispiel Tag 1.*).

7. Bekomme ich einen Verdienstausschlag gezahlt, wenn wegen der Kinderbetreuung ein Elternteil zu Hause bleiben muss?

Wer aufgrund der aktuellen Lage seine Kinder betreuen muss, weil Schulen und Kitas geschlossen sind, und deswegen nicht arbeiten kann, erleidet häufig einen Verdienstausschlag. Die betroffenen Eltern können eine Entschädigung erhalten. Hierfür

ist der Quarantänebescheid, gerichtet an die Erziehungsberechtigten des Kindes, ausreichend. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber aus. Er kann sie sich von der zuständigen Behörde (RP Darmstadt) erstatten lassen, weitere Informationen finden Sie diesbezüglich unter: www.ifsgonline.de

Wir hoffen so die wichtigsten Fragen und Unsicherheiten beantworten zu können. Haben Sie dringende Anliegen oder immer noch unbeantwortete Fragen können Sie sich per Mail an Amtsarzt@lkwafkb.de oder unsere „Corona-Hotline“ 05631-954 555 wenden.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Fachdienst Gesundheit